

# Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

**Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner  
(BRG 23.026)**

# Impressum

## Herausgeber

Année Politique Suisse  
Institut für Politikwissenschaft  
Universität Bern  
Fabrikstrasse 8  
CH-3012 Bern  
[www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss)

## Beiträge von

Ackermann, Marco  
Flückiger, Bernadette

## Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Marco; Flückiger, Bernadette 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (BRG 23.026), 2023*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. [www.anneepolitique.swiss](http://www.anneepolitique.swiss), abgerufen am 06.04.2025.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Chronik</b>	1
<b>Bildung, Kultur und Medien</b>	1
Bildung und Forschung	1
Berufsbildung	1

# Abkürzungsverzeichnis

**SGK-SR** Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates  
**AVIG** Arbeitslosenversicherungsgesetz  
**KAE** Kurzarbeitsentschädigung

---

**CSSS-CE** Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des États  
**LACI** Loi sur l'assurance-chômage  
**RHT** Indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail

# Allgemeine Chronik

## Bildung, Kultur und Medien

### Bildung und Forschung

#### Berufsbildung

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 15.02.2023  
MARCO ACKERMANN

In Umsetzung einer überwiesenen Motion Bühler (svp, BE; Mo. 16.3884) präsentierte der Bundesrat im Februar 2023 die **Botschaft** zur Regelung von **Kurzarbeitsentschädigungen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**. Die entsprechende Ausnahmeregelung im Arbeitslosenversicherungsgesetz soll sicherstellen, dass Lehrmeisterinnen und Lehrmeister ihre Arbeit in der Ausbildung von Lernenden auch dann weiterführen können, wenn der Betrieb aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die betroffenen Berufsbildenden Kurzarbeitsentschädigungen beantragt hat. Ohne diese Klausel bestünde die Gefahr, dass Auszubildende nicht in ausreichender Qualität betreut werden können, wenn Berufsbildende Kurzarbeitsentschädigung erhalten und während dieser Zeit nicht arbeiten dürfen. Die Ausnahmebestimmung soll nur zur Anwendung kommen, wenn die Ausbildung nicht auf eine andere Art sichergestellt werden kann, erklärte der Bundesrat. Eine ähnliche Bestimmung wurde während der Corona-Pandemie auch im Covid-19-Gesetz sowie in der Covid-19-Verordnung verankert, welche aber Ende 2023 ausläuft. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung könne auch nach 2023 eine qualitativ hochstehende Ausbildung in den Lehrbetrieben in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten sichergestellt werden, war der Bundesrat überzeugt.

In der **Vernehmlassung** von Juni bis September 2022 war die Vorlage auf breite Unterstützung gestossen. Von den 37 Stellungnahmen fiel nur die Rückmeldung des Kantons Glarus ablehnend aus. Der Kanton argumentierte, dass es für eine angemessene Ausbildung angesichts der allfällig wirtschaftlich schwierigen Lage auch Arbeitsaufträge benötige und die Vorlage zu erheblichem administrativem Aufwand führe. Letzterem Bedenken, welches auch von anderen Vernehmlassenden ins Feld geführt worden war, wollte der Bundesrat mit klaren Vorgaben bezüglich der Zuständigkeiten begegnen.<sup>1</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 14.06.2023  
MARCO ACKERMANN

Eine Bestimmung im Covid-19-Gesetz sah vor, dass **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihre Lernenden auch während dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen ausbilden können**. Da diese Bestimmung im Covid-19-Gesetz Ende 2023 auslaufen wird, beabsichtigte der Bundesrat, sie in das AVIG zu überführen, um sie dauerhaft beizubehalten. Die vorberatende SGK-SR hatte sich im Mai einstimmig hinter die bundesrätliche Vorlage gestellt und bekannt gegeben, die Anpassungen des AVIG für «sinnvoll und zweckmässig» zu halten. Auch im **Ständerat** erfuhr die Vorlage in der Sommersession 2023 grossen Zuspruch. Stillschweigend trat dieser auf das Geschäft ein und nahm den Entwurf in der Gesamtabstimmung einstimmig (mit 37 Stimmen) an. Wie Bundesrat Guy Parmelin im Rat erläuterte, touchiere die Anpassung nur wenige Gesetzesartikel und es seien jährlich mit maximal CHF 1.4 Mio. zusätzlichen Ausgaben zu rechnen. Um eine Gesetzeslücke zu verhindern, soll das Gesetz auch bei einer späteren Behandlung im Nationalrat auf den 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft treten. Da die Rückwirkung mit relevanten Gründen gerechtfertigt werden könne, keine Rechte Dritter touchiert oder wohlverworbene Rechte verletzt würden, sei eine rückwirkende Bestimmung als «klare Ausnahmesituation» angezeigt, schloss Kommissionssprecher Hans Stöckli (sp, BE).<sup>2</sup>

BUNDESRATSGESCHÄFT  
DATUM: 20.09.2023  
BERNADETTE FLÜCKIGER

Die **grosse Kammer** beugte sich in der Herbstsession 2023 über das bundesrätliche Anliegen, dass **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner ihre Lernenden auch während des Bezugs von Kurzarbeitsentschädigungen ausbilden können**. Andreas Glarner (svp, AG) stellte die entsprechende Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Plenum vor. Damit solle sichergestellt werden, dass Lernende ihre Ausbildung nicht unterbrechen müssen, wenn der Lehrbetrieb KAE bezieht. Der Entwurf war im Nationalrat ebenso unbestritten wie bereits im Ständerat. Die grosse Kammer trat ohne Gegenantrag darauf ein und nahm ihn einstimmig an.

In den **Schlussabstimmungen** stimmten die beiden Räte dem Entwurf erneut jeweils ohne Gegenstimmen zu.<sup>3</sup>

- 1) BBl 2023 577; Ergebnisbericht Vernehmlassung vom Februar 2023
- 2) AB SR, 2023, S. 614 f.; Medienmitteilung SGK-SR vom 23.5.23
- 3) AB NR, 2023, S. 1784 f.; AB NR, 2023, S. 2156; AB SR, 2023, S. 1026